

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen

in 37127 Scheden

Friedhöfe Oberscheden und Niederscheden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen** in **37127 Scheden** hat der Kirchenvorstand am **26. Oktober 2021** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel (inkl.) an einer Stele 1.360,00 €
für 30 Jahre (nur Friedhof Oberscheden)

2. Wahlgrabstätten

- a) **Wahlgrabstätte** für 30 Jahre je Grabstelle 840,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 28,00 €
- c) **pflegeleichte Wahlgrabstätte (Grabmal im Rasen)** 1.140,00 €
für 30 Jahre je Grabstelle
- d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 38,00 €
- e) **Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre** 240,00 €
für 30 Jahre je Grabstelle
- f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 8,00 €

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel (inkl.) an einer Stele 950,00 €
für 20 Jahre

4. Urnenwahlgrabstätten

- a) **Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung** 600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 30,00 €
- c) **Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung** 640,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 32,00 €
- e) **pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen** 720,00 €
für 20 Jahre je Urnenbestattung
- f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle 36,00 €

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr in Höhe von **400,00 €**.

- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 5.a) eine Gebühr gemäß 2.b), 2.d) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes und Abräumen der überflüssigen Erde:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. a) für eine Erdbestattung (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr) | 300,00 € |
| b) für eine Erdbestattung (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) | 490,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 160,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 60,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 25,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Grabstätten, für die vor dem **15.02.2008** ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

pro Jahr je Grabstelle 7,00 €.

Die Gebühr wird im voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Oberscheden und der Markuskirche Scheden

Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle Oberscheden** je Trauerfeier **180,00 €**

Gebühr für die Benutzung der **Markuskirche Scheden** je Trauerfeier **350,00 €**

Die **Friedhofskapelle Niederscheden** befindet sich in Trägerschaft des Verschönerungsvereins zur Pflege des Friedhofs Niederscheden e.V..

Die Gebühren für die Benutzung der Kapelle werden seitens des Vereins gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **03.11.2020** außer Kraft.

Scheden, den 26. Oktober 2021

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen
Der Kirchenvorstand**





Vorsitzender

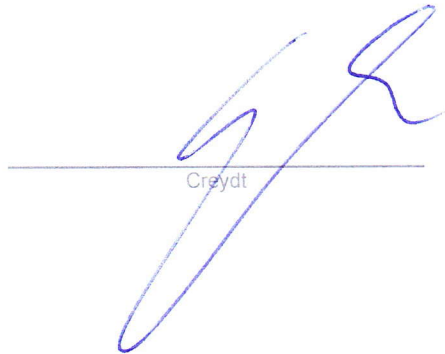


Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 16. 11. 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Münden
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**



Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III 1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Dransfelder Informationen (Bekanntmachung in vereinfachter Form)